

## Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit  
(16. Ausschuss)

zu der Verordnung der Bundesregierung  
– Drucksachen 19/20349, 19/20806 Nr. 2.1 –

**Verordnung über das Verbot des Inverkehrbringens von bestimmten  
Einwegkunststoffprodukten und von Produkten aus oxo-abbaubarem Kunststoff  
(Einwegkunststoffverbotsverordnung – EWKVerbotsV)**

### A. Problem

Die Europäische Union hat am 5. Juni 2019 auf der Grundlage ihres Aktionsplans zur Kreislaufwirtschaft (COM(2015) 614 final) und ihrer Strategie für Kunststoffe in der Kreislaufwirtschaft (COM(2018) 28 final) die Richtlinie (EU) 2019/904 über die Verringerung der Auswirkungen bestimmter Kunststoffprodukte auf die Umwelt (ABl. L 155 vom 12.6.2019, S. 1) erlassen.

Die vorliegende Verordnung dient der Umsetzung von Artikel 5 der Richtlinie (EU) 2019/904.

### B. Lösung

**Zustimmung zu der Verordnung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der AfD und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE.**

### C. Alternativen

Änderung oder Ablehnung der Verordnung.

### D. Kosten

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

**Beschlussempfehlung**

Der Bundestag wolle beschließen,  
der Verordnung auf Drucksache 19/20349 zuzustimmen.

Berlin, den 16. September 2020

**Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit**

**Sylvia Kotting-Uhl**  
Vorsitzende

**Björn Simon**  
Berichterstatter

**Michael Thews**  
Berichterstatter

**Dr. Rainer Kraft**  
Berichterstatter

**Judith Skudelny**  
Berichterstatterin

**Ralph Lenkert**  
Berichterstatter

**Dr. Bettina Hoffmann**  
Berichterstatterin

## **Bericht der Abgeordneten Björn Simon, Michael Thews, Dr. Rainer Kraft, Judith Skudelny, Ralph Lenkert und Dr. Bettina Hoffmann**

### **I. Überweisung**

Die Verordnung der Bundesregierung auf **Drucksache 19/20349** wurde gemäß § 92 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages (Überweisungsdrucksache 19/20806 Nr. 2.1) zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit sowie zur Mitberatung an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz überwiesen.

Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung hat sich zudem gutachtlich beteiligt.

### **II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage**

Die Europäische Union hat am 5. Juni 2019 auf der Grundlage ihres Aktionsplans zur Kreislaufwirtschaft (COM(2015) 614 final) und ihrer Strategie für Kunststoffe in der Kreislaufwirtschaft (COM(2018) 28 final) die Richtlinie (EU) 2019/904 über die Verringerung der Auswirkungen bestimmter Kunststoffprodukte auf die Umwelt (ABl. L 155 vom 12.6.2019, S. 1) erlassen. Durch die Umsetzung der vorgesehenen unterschiedlichen Maßnahmen in unterschiedlichen Verfahren in deutsches Recht soll neben der Schaffung neuer Gesetze und Verordnungen auch an bestehende Regelungen und nationale Programme zur Abfallbewirtschaftung angeknüpft werden.

Die vorliegende Verordnung dient der rechtssicheren Eins-zu-eins-Umsetzung von Artikel 5 der Richtlinie (EU) 2019/904. Danach haben die Mitgliedstaaten ein Verbot für das Inverkehrbringen der in Teil B des Anhangs zur genannten Richtlinie aufgeführten Einwegkunststoffprodukte, für die es bereits geeignete Alternativen gibt, und für sog. oxo-abbaubare Kunststoffe, zu erlassen. Artikel 14 der Richtlinie (EU) entsprechend, wonach Vorschriften zur Sanktionierung von Verstößen gegen die Verbote zu erlassen sind, enthält § 4 der Verordnung eine Ordnungswidrigkeitsvorschrift. Nach Artikel 17 Absatz 1 Unterabsatz 2 Spiegelstrich 1 der Richtlinie (EU) 2019/904 haben die Verbots- und Sanktionsvorschriften ab dem 3. Juli 2021 zu gelten. Diese Vorgabe wurde in § 5 der Verordnung umgesetzt.

### **III. Gutachtliche Stellungnahme des Parlamentarischen Beirats für nachhaltige Entwicklung**

Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung hat zu der Verordnung auf Drucksache 19/20349 folgende gutachtliche Stellungnahme übermittelt (Ausschussdrucksache 19(26)74-3):

Im Rahmen seines Auftrags zur Überprüfung von Gesetzentwürfen und Verordnungen der Bundesregierung auf Vereinbarkeit mit der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie hat sich der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung gemäß Einsetzungsantrag (BT-Drs. 19/1837) in seiner 54. Sitzung am 9. September 2020 mit der Verordnung über das Verbot des Inverkehrbringens von bestimmten Einwegkunststoffprodukten und von Produkten aus oxo-abbaubarem Kunststoff (Einwegkunststoffverbotsverordnung – EWKVerbotsV) (BT-Drs. 19/20349) befasst.

Folgende Aussagen zur Nachhaltigkeit wurden in der Begründung des Gesetzentwurfes getroffen:

„Die Verordnung trägt wie folgt zur Verwirklichung der UN-Nachhaltigkeitsziele (Sustainable Development Goals, SDGs) sowie der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung als Bestandteile der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie (Aktualisierung 2018) der Bundesregierung bei:

## a) UN-Nachhaltigkeitsziele:

- Zu SDG 6: Sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen

Verfügbarkeit und nachhaltige Bewirtschaftung von Wasser und Sanitärversorgung für alle gewährleisten  
Das Regelungsvorhaben trägt dazu bei, den Eintrag von Kunststoffpartikeln in Gewässer zu vermindern. Ziel der Verordnung ist es, Einwegkunststoffprodukte, die besonders häufig achtlos weggeworfen werden, zu verbieten. Damit soll bezweckt werden, dass weniger Kunststoffe unkontrolliert in die Umwelt und über verschiedene Wege in Gewässer gelangen.

- Zu SDG 9: Industrie, Innovation und Infrastruktur

Eine belastbare Infrastruktur aufbauen, inklusive und nachhaltige Industrialisierung fördern und Innovationen unterstützen  
Das Verbot des Inverkehrbringens bestimmter Einwegkunststoffprodukte wird nicht nur die Entwicklung innovativer Produkte aus anderen Materialien als Kunststoffen fördern, sondern mittelfristig auch die Entwicklung innovativer Mehrwegsysteme vorantreiben.

- Zu SDG 11: Nachhaltige Städte und Gemeinden

Städte und Siedlungen inklusiv, sicher, widerstandsfähig und nachhaltig machen

Das Verbot des Inverkehrbringens von bestimmten Einwegkunststoffprodukten, die in besonderem Maße achtlos weggeworfen werden, wird mittelfristig zu weniger Verschmutzung durch derartige Abfälle führen und trägt damit zur Sauberkeit und Nachhaltigkeit insbesondere von Städten bei.

- Zu SDG 12: Nachhaltiger Konsum und Produktion

Für nachhaltige Konsum- und Produktionsmuster sorgen

Das Verbot von bestimmten Einwegkunststoffprodukten soll die Verbraucherinnen und Verbraucher auch dazu bringen, soweit möglich auf Einwegprodukte zu verzichten und stattdessen die bereits angebotenen und in Zukunft verstärkt zu entwickelnden Mehrwegalternativen zu nutzen. Soweit Mehrwegalternativen nicht sinnvoll oder nicht vorhanden sind, soll zumindest der Verbrauch des unter intensiver Nutzung von Ressourcen hergestellten Kunststoffs vermindert werden. Schließlich soll mit den Verboten das häufig mit dem Konsum einhergehende achtlose Wegwerfen von Einwegprodukten in die Umwelt insgesamt eingedämmt werden.

- Zu SDG 14: Leben unter Wasser

Ozeane, Meere und Meeresressourcen im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung erhalten und nachhaltig nutzen

Das in der Verordnung geregelte Verbot von bestimmten Einwegkunststoffprodukten soll verhindern, dass achtlos in die Umwelt geworfene Kunststoffprodukte über unterschiedliche Wege in Gewässer und schließlich in die Meeresumwelt gelangen. Es fördert damit auch die nachhaltige Nutzung der Meere.

## b) Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung nach der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie:

- Zu Prinzip 1: Nachhaltige Entwicklung als Leitprinzip konsequent in allen Bereichen und bei allen Entscheidungen anwenden

Die Verordnung zielt darauf ab, Kunststoffe effizienter und im Sinne der Erhaltung natürlicher Lebensgrundlagen besser zu bewirtschaften. Gleichzeitig soll einer Umweltverschmutzung gerade durch Einwegkunststoffprodukte entgegengetreten werden.

- Zu Prinzip 2: Global Verantwortung wahrnehmen

Gerade auch wegen der globalen Dimension des Problems der Meeresverschmutzung soll die Verordnung einen Beitrag dazu leisten, dass landseitige Kunstoffeinträge in die Meeresumwelt weiter eingegrenzt werden.

- Zu Prinzip 3: Natürliche Lebensgrundlagen erhalten

Im Hinblick auf die schädlichen Auswirkungen von Kunststoffen und Mikroplastik auf die Meeresbiologie soll die Verordnung einen Beitrag leisten, die natürlichen Lebensgrundlagen dauerhaft zu erhalten.

- Zu Prinzip 4: Nachhaltiges Wirtschaften stärken

Die Verordnung dient dazu, die Ressource „Kunststoff“ nachhaltig zu bewirtschaften, den Ressourcenverbrauch insgesamt zu reduzieren und das Angebot der Wirtschaft an Mehrwegalternativen zu fördern.

- Zu Prinzip 6: Bildung, Wissenschaft und Innovation als Treiber einer nachhaltigen Entwicklung nutzen

Das Verbot des Inverkehrbringens von Einwegkunststoffprodukten und von Produkten aus oxo-abbaubarem Kunststoff soll zum einen die Nutzung von innovativen nachhaltigen Mehrwegsystemen stärken und zum anderen die Produktion neuer nachhaltigerer Alternativen zu Kunststoffen fördern.“

Formale Bewertung durch den Parlamentarischen Beirat für nachhaltige Entwicklung:

Eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Gesetzentwurfes ist gegeben. Der Bezug zur nationalen Nachhaltigkeitsstrategie ergibt sich hinsichtlich folgender Leitprinzipien einer nachhaltigen Entwicklung und Sustainable Development Goals (SDGs):

- Leitprinzip 1 – Nachhaltige Entwicklung als Leitprinzip konsequent in allen Bereichen und bei allen Entscheidungen anwenden
- Leitprinzip 2 – Global Verantwortung wahrnehmen
- Leitprinzip 3 – Natürliche Lebensgrundlagen erhalten
- Leitprinzip 4 – Nachhaltiges Wirtschaften stärken
- Leitprinzip 6 – Bildung, Wissenschaft und Innovation als Treiber einer nachhaltigen Entwicklung nutzen
- SDG 6 – Sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen
- SDG 9 – Industrie, Innovation und Infrastruktur
- SDG 11 – Nachhaltige Städte und Gemeinden
- SDG 12 – Nachhaltige/r Konsum und Produktion
- SDG 14 – Leben unter Wasser.

In der Verordnung über das Verbot des Inverkehrbringens von bestimmten Einwegkunststoffprodukten und von Produkten aus oxo-abbaubarem Kunststoff (Einwegkunststoffverbotsverordnung – EWKVerbotsV) wird plausibel dargelegt, dass diese zur Umsetzung der Ziele der Nachhaltigkeitsstrategie beiträgt.

Es erfolgt daher keine Prüfbitte.

#### IV. Stellungnahme des mitberatenden Ausschusses

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat in seiner 104. Sitzung am 16. September 2020 einstimmig empfohlen, der Verordnung auf Drucksache 19/20349 zuzustimmen.

## V. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit hat die Verordnung auf Drucksache 19/20349 in seiner 82. Sitzung am 16. September 2020 abschließend ohne Debatte behandelt.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der AfD und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. zu empfehlen, der Verordnung auf Drucksache 19/20349 zuzustimmen.

Berlin, den 16. September 2020

**Björn Simon**  
Berichtersteller

**Michael Thews**  
Berichtersteller

**Dr. Rainer Kraft**  
Berichtersteller

**Judith Skudelny**  
Berichtersterin

**Ralph Lenkert**  
Berichtersteller

**Dr. Bettina Hoffmann**  
Berichtersterin



